

PROTOKOLL

über die 2. Gemeinderatssitzung am 10. Mai 2019

BEGINN: 20.00 Uhr

ANWESENDE:

Bgm. Ing. Hans-Peter Bock

Bgm.-Stv. Mag. (FH) Ing. Wolfgang Huter

GV Rosmarie Reinstadler

GR Alexander Jäger

GR Reinhold Gigele

GR Markus Achenrainer

GR Florian Röck

Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.

GV Günter Knabl

GV Peter Schlatter

GR Anita Posch

GR Celina File

GR Albert Erhart

ÖVP Fließ

ÖVP Fließ

ÖVP Fließ

GR Edwin Neuner Einheitsliste Piller

EGR Mag. Alexandra Partl Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.

EGR Manfred Schranz ÖVP Fließ

ENTSCHULDIGT:

GR Karl Lang Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.

GR Andreas Mayer ÖVP Fließ

EGR Markus Spiß Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.

EGR Josef Gfall ÖVP Fließ

TAGESORDNUNG:

- 1.) Eröffnung und Begrüßung Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
- 2.) Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 27.03.2019
- 3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder
- 4.) Information durch den Bürgermeister
- 5.) Raumordnungsangelegenheiten
 - 5.1.) Änderung Flächenwidmungsplan Schlosssiedlung
 - 5.2.) Bebauungsplan "B78 Silberplan 13" und den ergänzenden Bebauungsplan "B78/E1 Silberplan 13 Bock"
- 6.) Bauausschuss vom 12.04.2019 Bericht und Beschlussfassung
- 7.) Grundangelegenheiten
 - 7.1.) Grundverkauf Siedlung Piller
 - 7.2.) Grundverkauf Abler Fließerau
 - 7.3.) Grundverkauf Weiß Fließerau
 - 7.4.) Grundkauf Zoll
 - 7.5.) Grundverkauf Lederer Alexander
 - 7.6.) Wasserleitung Hochgallmigg Röck Markus
 - 7.7.) Grundverkauf Bock Susanne

- 7.8.) Grundverkauf Tschoder
- 7.9.) Grundverkauf Wohlfarter Burgi Urgen
- 7.10.) Grundverkauf Grasberger Roman
- 7.11.) Grundtausch Fa. ProdEq
- 7.12.) Grundverkauf Gabl Herbert
- 8.) Auftragsvergaben
 - 8.1.) Dienstvahrzeug Wadaufseher
 - 8.2.) Feuerwehrhalle Piller WC-Trennwände
 - 8.3.) Feuerwehrhalle Piller Malerarbeiten
 - 8.4.) Holzverkauf
 - 8.5.) Anschlussgebühr Tirolnet
 - 8.6.) Erd- und Verlegearbeiten Call 3 Spils, Eichholz, Hochgallmigg
 - 8.7.) Einblas- und Spleisarbeiten Call 3 Spils, Eichholz, Hochgallmigg
 - 8.8.) Materialausschreibung Call 3 Spils, Eichholz, Hochgallmigg
- 9.) Satzungsänderung Krankenhausverband
- 10.) Personalangelegenheiten
- 11.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

1.) <u>Eröffnung und Begrüßung - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates</u>

Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter eröffnet die 2. Sitzung des Gemeinderates um 20.00 Uhr und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

2.) Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 27.03.2019

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der 1. Gemeinderatssitzung vom 27.03.2019 mit 12 Stimmen. 1 Mitglied sowie 2 Ersatzmitglieder des Gemeinderates waren bei der letzten Gemeinderatssitzung nicht anwesend.

3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder

4.) Information durch den Bürgermeister

- a) Arbeiterpartie:
 - Feuerwehrhalle Piller
 - Urnengräber Hochgallmigg
 - Umbau HAHO-Gebäude Nesselgarten
 - Sportzentrum
 - WL-Zoll
 - Behebung von Rohrbrüchen (Piller, Dorf...)
- b) Folgende Projekte sind derzeit in Vorbereitung (Büro Walch/Plangger):
 - ABA Barbaragasse
 - ABA und WL Runs
 - Hochbehälter Urg
- c) Der Schlachthof Fließ soll zu einer zentralen Schlachtstätte im Bezirk Landeck ausgebaut werden. Über die Modellregion Landeck wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Ziel ist es die Kosten zu ermitteln und einen Beteiligungsentwurf auszuarbeiten.
- d) Am 3. Juli findet eine Informationsveranstaltung zum Grundzusammenlegungsprojekt Fließ-West (westlich des Mühlbach) statt. Dabei werden die Grundbesitzer über die Möglichkeiten informiert.

5.) Raumordnungsangelegenheiten

5.1.) Änderung Flächenwidmungsplan Schlosssiedlung

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ mit 1 Stimmenthaltung wegen Befangenheit gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, idgF, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 15. April 2019, mit der Planungsnummer 604-2019-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ im Bereich 947/55, 947/23 KG 84001 Fließ (zur Gänze/zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück 947/23 KG 84001 Fließ

rund 100 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

weiters Grundstück 947/55 KG 84001 Fließ

rund 133 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss (ebenfalls mit 1 Stimmenthaltung) über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5.2.) <u>Bebauungsplan "B78 Silberplan 13" und den ergänzenden Bebauungsplan "B78/E1 Silberplan 13 - Bock"</u>

Erläuterungsbericht zur Erlassung des Bebauungsplanes "B78 Silberplan 13" und zur Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes "B78/E1 Silberplan 13 – Bock".

Veranlassung und Begründung für die Erstellung der Bebauungspläne und für die Abgrenzung der Planungsgebiete:

Im Bereich des Siedlungsgebietes Biedenegg (Schlosssiedlung) in der Gemeinde Fließ, für das eine verdichtete Bauweise vorgesehen ist und das zum Großteil bereits auch verdichtet bebaut ist, ist ein Zubauvorhaben beim Wohngebäude auf der neu vermessenen Gp. 947/23 geplant. Mit der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ ist für die Schlosssiedlung jedenfalls festgelegt worden, dass für den Bereich des öffentlichen Siedlungsgebietes ein Bebauungsplan erforderlich ist. Mit den gegenständlichen Bebauungsplänen soll auch diesem Erfordernis anlässlich des vorliegenden Zubauvorhabens entsprochen werden.

Die bestehende Gp. 947/23 in der Schlosssiedlung ist bereits mit dem Wohnhaus der Familie Bock Martin und Annemarie bebaut. Die Familie plant nun den Zubau einer weiteren eigenständigen Wohnung an den Gebäudebestand. Laut den Planunterlagen des Architekturbüros m³ PLAN + BAU GmbH handelt es sich hierbei um einen ein- bzw. bereichsweise zwei-geschoßigen Zubau. Im Frühjahr 2020 wird das bereits bestehende Haus an die Tochter übergeben und Herr Martin und Frau Annemarie Bock erhalten ein Wohnrecht im geplanten Zubau. Für das geplante Bauvorhaben wurde die Gp. 947/23, welche sich derzeit zu gleichen Teilen im Eigentum von Herrn Martin und Frau Annemarie Bock befinden, vergrößert und neu vermessen. Im Rahmen der Vermessung wurde aus der Gemeinde-eigenen Gp. 947/55 auch die Gp. 6567 abgetrennt um eine Wegverbindung von der öffentlichen Straße (Gp. 947/18) zum Spielplatz auf der Gp. 947/55 und weiter zum Weg auf der Gp. 5509 sicherzustellen (siehe Abbildung 1).

Auf dem überwiegenden Teil des gegenständlichen Planungsgebietes besteht derzeit noch der Bebauungsplan "B72 Silberplan 12" und der ergänzende Bebauungsplan "B72/E1 Silberplan 12 - Bock". Diese sind im Zuge der Beschlussfassung des gegenständlichen Bebauungsplanes "B78 Silberplan 13" und des ergänzenden Bebauungsplanes "B78/E1 Silberplan 13 - Bock" für den Bereich des aktuellen Planungsgebietes, der neu vermessenen Gp. 947/23, aufzuheben. Für die von dem Bauvorhaben unberührte Gp. 947/22 bleiben der Bebauungsplan "B72 Silberplan 12" und der ergänzende Bebauungsplan "B72/E1 Silberplan 12 - Bock" somit in Rechtskraft.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Bebauungspläne dienen sämtliche von der Gemeinde Fließ zur Verfügung gestellten Planunterlagen des Architekturbüros m³ PLAN + BAU GmbH zum Bestandsgebäude auf der Gp. 947/23 bzw. zum geplanten Zubauvorhaben. Als Basis wird ebenso der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüro Stürz (Geschäftszahl: 2158-1/18) herangezogen. Eine weitere Grundlage stellen auch die bisher erlassenen Bebauungspläne im Bereich des aktuellen Planungsgebietes bzw. in deren Umfeld dar.

Nachfolgend sind auszugsweise der Lage- und Höhenplan mit der Abgrenzung des Planungsgebietes, welches das Zubauvorhaben und das bestehende Wohnhaus der Familie Bock umfasst, sowie die relevanten Ansichten zum Zubauvorhaben und der Schnitt A – A abgebildet.

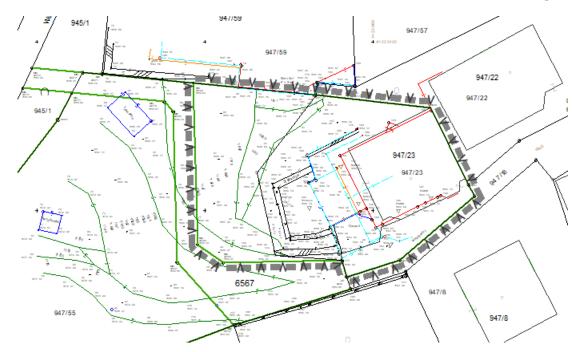


Abbildung 1: Lageplan (ohne Maßstab)



Abbildung 2: Ansicht West (ohne Maßstab)



Abbildung 3: Ansicht Süd (ohne Maßstab)



Abbildung 4: Schnitt A - A (ohne Maßstab)

Eine detaillierte Auflistung der verwendeten Unterlagen befindet sich nachfolgend unter dem Punkt Beurteilungsgrundlagen.

Lage des Planungsgebietes:

Das Planungsgebiet liegt im Nordwesten des Siedlungsgebietes Biedenegg (Schlosssiedlung) im Ortsteil Silberplan.

Beurteilungsgrundlagen:

- Örtliches Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ idgF.
- Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ idgF.
- Digitale Katastralmappe mit dem Stand 01.10.2018 (DKM 2018).
- Bestehender rechtskräftiger Bebauungsplan "B72 Silberplan 12" und ergänzender Bebauungsplan "B72/E1 Silberplan 12 Bock" seitens des Raumplanungsbüros proALP mit dem Plandatum 16.04.2018, der nun im Bereich des aktuellen Planungsgebietes aufgehoben wird.
- Bestehender rechtskräftiger Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan "B59/E1 Silberplan 8 Nigg/Partoll", der nördlich an das gegenständliche Planungsgebiet angrenzt, seitens des Raumplanungsbüros PROALP Consult mit dem Plandatum 28.10.2015.
- Lage- und Höhenplan (neu vermessene Gpn. 947/23, 947/55 und 6567) seitens des Vermessungsbüros Udo Stürz mit der Geschäftszahl 2158-1/18 und dem Vermessungsplandatum 14.03.2019.

- Einreichplan Zubau Wohnhaus Bock Martin und Annemarie auf der neu vermessenen Gp. 947/23 seitens des Planungsbüros m³ PLAN + BAU GmbH mit Plandatum 10.04.2019.
- Projektabklärungen und -besprechungen mit der Gemeinde Fließ.

Widmung:

Die bestehende Gp. 947/23 weist derzeit keine einheitliche Bauplatzwidmung auf. Zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung für das geplante Bauvorhaben auf der erweiterten und neu vermessenen Gp. 947/23 wurde bereits im Vorfeld eine Flächenwidmungsänderung ausgearbeitet, wobei die gesamte neu vermessene Gp. 947/23 als Bauland der Kategorie "Wohngebiet" gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet wird. Diese Widmungsänderung befindet sich derzeit im Genehmigungsverfahren.

Verkehrsmäßige Erschließung:

Die verkehrsmäßige Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die öffentliche Straße im Bereich der Gp. 947/18 sowie der neu gebildeten Gp. 6567. Diese Grundparzellen dienen insbesondere der Erschließung des Siedlungsgebietes Biedenegg (Schlosssiedlung). Durch diese Weg-Dienstbarkeit auf der Gp. 947/23, angrenzend an die öffentliche Straße auf der Gp. 947/18, soll eine ausreichende Erreichbarkeit zum westlich gelegenen Weg (Gp. 5509) über die neu gebildete Gp. 6567, sowie zum Spielplatz auf der Gp. 947/55 sichergestellt werden. Da laut Auskunft der Gemeinde Fließ keine weitere Bauland-Erschließung auf Gp. 947/55 geplant ist, wird die derzeitige Verkehrsflächenbreite von 1,5 m, ergänzt um die 1,5 m breite Servituts-Fläche auf der Gp. 947/23, als ausreichend erachtet.

Bereits vorhandene Bebauung im Planungsgebiet bzw. in dessen Umgebung:

Der vom Planungsgebiet umfasste Bauplatz, die neu vermessene Gp. 947/23, ist bereits mit einem Wohnhaus bebaut.

Die Bauplätze in der Umgebung sind teilweise ebenfalls bereits mit Wohngebäuden bebaut, wobei es sich größtenteils um einen verdichteten Baubestand handelt, welcher für das Siedlungsgebiet Biedenegg (Schlosssiedlung) von Anfang an vorgesehen war. Im westlich gelegenen Bereich, auf der Gp. 947/55, befindet sich derzeit ein Spielplatz, eine Bauland-Entwicklung ist hier, laut Auskunft der Gemeinde, nicht geplant.

Kenntlichmachungen bzw. Nutzungsbeschränkungen:

Das Planungsgebiet liegt zur Gänze innerhalb des raumrelevanten Bereiches des Gefahrenzonenplanes der Gemeinde Fließ, wobei im Bereich des Planungsgebietes keine Gefahrenzonen ausgewiesen sind.

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ sind keine weitere Kenntlichmachungen oder Nutzungsbeschränkungen im Bereich des Planungsgebietes ersichtlich.

Der Bebauungsplan "B78 Silberplan 13" enthält folgende Festlegungen:

1) Planungsgebiet:

Das Planungsgebiet umfasst die neu vermessene Gp. 947/23, auf der sich das Wohnhaus der Familie Bock befindet, welches nun durch einen Zubau erweitert werden soll.

Darüber hinaus werden die Planungsgebiete von Bebauungsplänen, die direkt an das Planungsgebiet angrenzen, im aktuellen Bebauungsplan dargestellt (grüne Planungsgebiete).

2) Mindestbaudichte (§ 61 TROG 2016):

Die Mindestbaudichte wird mittels der Baumassendichte angegeben und für das Planungsgebiet mit dem Wert 1,2 festgelegt. Diese Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der Lage des Planungsgebietes im verdichtet bebauten Siedlungsgebiet Biedenegg (Schlosssiedlung)

und stellt eine bodensparende Grundstücksnutzung sicher. Des Weiteren entspricht diese Festlegung im Wesentlichen der Dichtefestlegungen der übrigen im Bereich des Siedlungsgebietes Biedenegg bestehenden rechtskräftigen Bebauungspläne.

3) Bauweise (§ 60 TROG 2016):

Durch die Bauweise wird die Art der Anordnung der Gebäude gegenüber den nicht straßenseitig gelegenen Grundstücksgrenzen bestimmt.

Im aktuellen Planungsgebiet wird die besondere Bauweise festgelegt, welche auch bereits in den jeweils bisher bestehenden Bebauungsplänen festgelegt war. Dies ist angesichts der mittlerweile in verdichteter Bauweise errichteten Gebäude auf dem gegenständlichen Bauplatz und in der Umgebung auch weiterhin erforderlich.

4) Verlauf der Straßenfluchtlinien (§ 58 TROG 2016):

Die Straßenfluchtlinien grenzen die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Straßen und die der Gestaltung des Straßenraumes dienenden Flächen von den übrigen Grundflächen ab.

Die Straßenfluchtlinie wird im Bereich des Planungsgebietes entlang der straßenseitigen Grundgrenze des neu vermessenen Bauplatzes festgelegt. Die Weg-Dienstbarkeit auf der neu vermessenen Gp. 947/23, angrenzend an die Gp. 947/18 (öffentliche Straße), soll laut Auskunft der Gemeinde, weiterhin im Privateigentum bestehen bleiben und eine ausreichende Erschließung des Spielplatzes auf der Gp. 957/55 ermöglichen.

5) Verlauf der Baufluchtlinien (§ 59 Abs. 1 und 2 TROG 2016):

Die Baufluchtlinien sind straßenseitig gelegene Linien, durch die der Abstand baulicher Anlagen von den Straßen bestimmt wird. Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen nur in den in der Tiroler Bauordnung besonders geregelten Fällen vor die Baufluchtlinie vorragen oder vor dieser errichtet werden (siehe dazu vor allem die Bestimmungen des § 5 TBO 2018).

Die Baufluchtlinien werden im Planungsgebiet mit unterschiedlichen Abständen zur der Straßenfluchtlinie hin festgelegt, da zum einem Rücksicht auf den bereits vorhandenen Gebäudebestand genommen werden muss und zum anderen das beabsichtigten Bauvorhaben gemäß den vorliegenden Planunterlagen ermöglicht werden soll, welches hinsichtlich der Abstände zur Straße hin aus ortsplanungsfachlicher Sicht vertretbar ist.

Die gestaffelte Baufluchtlinie (über dem Erdgeschoßniveau springt das bestehende Hauptgebäude vor) des bestehenden Bebauungsplan "B72 Silberplan 12" wird unverändert übernommen, um die Erschließungsmöglichkeit der Gp. 947/55 der Gemeinde Fließ (derzeit als Spielund Erholungsfläche genutzt) freizuhalten, die im Rahmen einer Dienstbarkeit abgesichert ist.

6) Bauhöhen (§ 62 TROG 2016), Firstrichtungen, Dachneigung, Höheninformationspunkte:

Für den bestehenden Hauptbaukörper des Wohngebäudes auf der Gp. 947/23 werden die maximal zulässigen Gebäudehöhe, die Mindest-Dachneigung und die zwingende Firstrichtung mit marginalen Anpassungen an den Gebäudebestand vom bestehenden Bebauungsplan "B72 Silberplan 12" übernommen. Von der Festlegung der Mindestdachneigung ausgenommen sind untergeordnete Bauteile, wie Gaupen und ähnliches. Mit Hilfe der einzuhaltenden Firstrichtungen und Mindestdachneigungen wird eine ausreichende höhenmäßige Beschränkung dieses bestehenden Hauptbaukörpers sichergestellt.

Im Übrigen, also auch im Bereich des geplanten Zubauvorhabens, wird die maximale Gebäudehöhe mit dem jeweiligen obersten Punkt des Gebäudes beschränkt. Dabei handelt es sich um absolute Höhenangaben über Adria. Diese alleinige Höhenfestlegung ist aufgrund der geringen Gebäudehöhen ausreichend.

Zum besseren Verständnis werden im Plan mehrere Höheninformationspunkte eingetragen.

Als Grundlage für die Höhen- und Neigungsfestlegungen dienen die bestehenden Be-bauungspläne, sowie die vorliegenden Planunterlagen des Architektenbüros m³ PLAN + BAU GmbH, die im Vorfeld der Erstellung dieses Bebauungsplanes hinsichtlich der ortsplanungsfachlichen Kriterien abgeklärt und als vertretbar erachtet worden sind.

Der ergänzende Bebauungsplan "B78/E1 Silberplan 13 – Bock" enthält folgende Festlegungen:

1) Planungsgebiet:

Der Planungsbereich der aktuellen ergänzenden Bebauungsplanung deckt sich mit dem des gegenständlichen Bebauungsplanes "B78 Silberplan 13".

2) Anordnung und Gliederung der Gebäude und Nebengebäude bzw. Gebäudeteile:

Aufgrund der besonderen Bauweise ist es gemäß der Bestimmungen des § 60 Abs. 4 TROG 2016 erforderlich, im Rahmen des ergänzenden Bebauungsplanes die Anordnung und Gliederung der Gebäude festzulegen, wobei untergeordnete Bauteile außer Betracht bleiben. Erst mit der Festlegung der Inhalte des ergänzenden Bebauungsplanes ist für die Grundstücke im Bereich der besonderen Bauweise ein "vollwertiger" Bebauungsplan vorhanden, auf dessen Grundlage dann auch entsprechende Bauverfahren abgewickelt bzw. Baugenehmigungen erteilt werden können.

Die Hauptbaukörper des Wohnhauses und des geplante Zubaus, wo vorrangig Aufenthaltsräume bestehen bzw. geplant sind, werden mit der Festlegung "Situierung Gebäude – Höchstabmessungen" festgelegt.

Die geplante Garage mit teils begehbarem Dach (Terrasse), am westlichen Planungsgebietsrand, wird mit der Festlegung "Situierung Nebengebäude bzw. Gebäudeteile – Höchstabmessungen (G ... Garage, Lager)" festgelegt.

Die Festlegung der Gebäudeumrisse erfolgt auf der Grundlage des Gebäudebestandes gemäß derzeit bestehendem ergänzenden Bebauungsplan "B72/E1 Silberplan 12 - Bock", mit minimalen Anpassungen an den Gebäudebestand, sowie der übermittelten Planunterlagen zum beabsichtigten Zubauvorhaben, die hinsichtlich der ortsplanungsfachlichen Kriterien abgeklärt und als vertretbar erachtet worden sind.

- (1) Der Gemeinderat beschließt die Auflage des Bebauungsplanes "B78 Silberplan 13" und des ergänzenden Bebauungsplanes "B78/E1 Silberplan 13 Bock" mit 1 Stimmenthaltung wegen Befangenheit. Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zum Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes eingereicht werden.
- (2) Der Gemeinderat beschließt die Erlassung des Bebauungsplanes "B78 Silberplan 13" und des ergänzenden Bebauungsplanes "B78/E1 Silberplan 13 Bock" mit 1 Stimmenthaltung wegen Befangenheit. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.
- (3) Der Gemeinderat beschließt weiters die Aufhebung des derzeit noch bestehenden Bebauungsplanes "B72 Silberplan 12" und des ergänzenden Bebauungsplanes "B72/E1 Silberplan 12 Bock" im Bereich der Gp. 947/23 ebenfalls mit 1 Stimmenthaltung wegen Befangenheit.
- 6.) Bauausschuss vom 12.04.2019 Bericht und Beschlussfassung

PROTOKOLL

der Begehung des Bauausschusses vom 12.04.2019

Beginn der Begehung: 08.00 Uhr (Gemeindeamt Fließ)

Anwesende: Bürgermeister Ing. Bock Hans Peter

Gemeinderat Jäger Alexander
Gemeinderat Röck Florian
Gemeinderat Knabl Günter
Gemeindevorarbeiter Knabl Stefan
Schriftführer Zöhrer Martin

Am Beginn der Begehung werden im Gemeindeamt die anstehenden Punkte besprochen.

1.) Urnengräber – Friedhof Fließ:

Der Bauausschuss besichtigt die neu errichteten Urnengräber im Friedhof Fließ. Nach diesem Muster werden auch die Urnengräber in Hochgallmigg und Piller errichtet.

2.) Antrag Tonnagebeschränkung Geizens:

Der Bauausschuss diskutiert den Antrag auf eine Tonnagebeschränkung auf der Gemeindestraße von der Traube bis Geizens. Der Bauausschuss spricht sich gegen eine derartige Maßnahme aus.

3.) Bock Susanne – Antrag Grundkauf:

Der Bauausschuss spricht sich für einen Grundverkauf vor dem Wohnhaus Dorf Nr. 80 aus. Betroffen ist eine Fläche von ca. 20 m². Diese Fläche wird bereits seit der Errichtung des Hauses benützt.

4.) Tschoder Irma – Antrag Grundkauf:

Die Familie Tschoder hat um Verkauf einer Teilfläche der Gp. 1265/1 (Balzer) angesucht. Grundsätzlich spricht sich der Bauausschuss für den Verkauf der Fläche, die oberhalb des Weges liegt, aus. Es handelt sich dabei um eine Fläche von ca. 1.160 m². Der Weg muss in einer entsprechenden Breite im Eigentum der Gemeinde bleiben.

5.) Tschoder Irma – Antrag Mistplatz:

Der Bauausschuss kann derzeit im Bereich Zoll keine geeignete Pachtfläche für einen Mistlagerplatz zur Verfügung stellen.

6.) Kohlplatz - Niedergallmigg:

Der Bauausschuss besichtigt den Bereich des Kohlplatzes in Niedergallmigg. Die gelagerten Baumaterialien der Gemeinde wurden mittlerweile entfernt. Der Platz wurde als Holzplatz hergerichtet. Einen Verkauf einer Teilfläche an Ott Alois lehnt der Bauausschuss ab.

7.) Deponie Runserau:

Der Bauausschuss besichtigt die Aushubdeponie Runserau. Da das anfallende Aushubmaterial vom Kalvari in dieser Deponie gelagert werden soll, ist die Deponie unbedingt vorher mit einem großen Bagger herzurichten. Das bereits gelagerte Material ist einzubauen.

8.) Murbruch Runs:

Der Bauausschuss besichtigt den Murbruch oberhalb des Gewerbegebietes Runserau. In Eigenregie wird eine Krainerwand errichtet und das Wasser ausgeleitet.

9.) Niedergallmigg Brosgen:

Der Bauausschuss besichtigt die Baugrundstücke Spiß und Gfall in Brosgen. Da in nächster Zeit mit einer Bautätigkeit in diesem Bereich zu rechnen ist, muss der Weg, der sich bereits im öffentlichen Gut befindet, errichtet werden.

10.) Kirche Niedergallmigg:

Die Verantwortlichen für die Kirche in Niedergallmigg haben ersucht, den Obstbaum vor der Kirche in Niedergallmigg zu entfernen, da dieser eine Gefahr für die Besucher darstellt. Der Bauausschuss spricht sich für dieses Ansuchen aus. Die Arbeiterpartie sollte diesen Baum bei nächster Gelegenheit entfernen.

11.) Nesselgarten:

Der Bauausschuss besichtigt die neuen Gewerbeflächen im HAHO-Gebäude. Die genaue Aufteilung wird demnächst dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Über eine weitere Nutzung der Wohnungen (Betriebswohnungen, touristische Nutzung...) ist noch zu diskutieren. Der Bauausschuss ist der Ansicht, dass die Holzplätze in diesem Bereich zum Jahresende gekündigt werden sollten. Diese Flächen werden für Parkplätze benötigt.

12.) Urgen – Grundkauf Wohlfarter Burgi:

Der Bauausschuss spricht sich für einen Verkauf der ehemaligen Wegfläche (zwischen Gp. .328 und 2835/4) aus. Dieser Weg ist in der Natur kaum mehr erkennbar.

13.) Urgen – Hühnerstall (Fam. Meraner):

Die Familie Meraner hat um Zuweisung einer Pachtfläche für eine private Hühnerhaltung angesucht. Der Bauausschuss ist der Ansicht, dass auf der Gp. 2835/1 eine entsprechende Fläche ausgewiesen werden könnte. Die Fläche kann in Absprache mit Knabl Stefan eingezäunt werden. Als Hühnerstall ist eine nicht begehbare Holzhütte aufgestellt werden. Der Pachtgrund kann jährlich gekündigt werden.

14.) Fließerau – Antrag Grasberger Roman:

Der Bauausschuss spricht sich für einen Verkauf eines Grundstreifens oberhalb der Gp. 4312/48 aus. Die genaue Fläche sollte mit der Widmungsgrenze abgestimmt werden.

15.) Fließerau – Grundkauf - ProdEq Maschinenhandel GmbH:

Die Straße führt teilweise über die Gp. 4312/20. Der Bauausschuss ist der Ansicht, dass diese Fläche mit der Fa. ProdEq abgetauscht werden sollte. Ein Tausch direkt im vorderen Bereich ist genauso möglich wie ein Tausch mit einer Fläche im Bereich hinter der Betriebshalle.

16.) Parkplatz Ehrenreich Albert:

Ehrenreich Albert hat um Zuweisung eines Parkplatzes angesucht. Der Bauausschuss diskutiert die einzelnen Möglichkeiten. Derzeit steht nur der Bereich der Kurve (Karlen) zur Verfügung.

17.) Eichholz Hinterstrengen:

Der Bauausschuss besichtigt den Murbruch in Hinterstrengen (Via Claudia). Die Aufräumungsarbeiten werden demnächst beginnen (Bewährte Erde). Zur Wasserentnahme vom öffentlichen Brunnen in Hinterstrengen vertritt der Bauausschuss die Meinung, dass eine Entnahme (in Abstimmung mit der Gemeinde) nur vom Überlauf erfolgen kann. Direkt angeschlossene Schläuche müssen entfernt werden (gilt für das gesamte Gemeindegebiet).

18.) Eichholz – Ansuchen Pinzger Dominik:

Pinzger Dominik hat um Überlassung des Weges (Gp. 5586/6) vor seinem Stall angesucht. Der Bauausschuss ist der Meinung, dass dieses Wegstück nicht verkauft werden kann. Der Weg ist als Wanderweg ausgewiesen (beschildert). Die Ablagerungen (Mist...) sind umgehend zu entfernen.

19.) Eichholz – Streng Markus:

Der Bauausschuss bespricht besichtigt die Situation bei der Hofstelle von Streng Markus (Oberflächenwasser und Hangwasser).

20.) Sport- und Freizeitzentrum Kalvari:

Der Bauausschuss besichtigt die Baustelle am Kalvari. Die Arbeiten an den Tennisplätzen sind bereits großteils abgeschlossen.

21.) Rutschgebiet Erli:

Der Bauausschuss besichtigt das Rutschgebiet Erli und stellt fest, dass das Gelände noch nicht stabil genug ist um den Weg wieder frei zu geben. Im westlichen Bereich sind neue Risse festzustellen. Auch die Strommasten scheinen von der Rutschung betroffen zu sein (Spannung der Leitungen...). Der Bauausschuss spricht sich gegen eine Aufschüttung im vorderen Bereich des Weges aus.

22.) Iespen – Parkplatz Hann Hans-Peter:

Der Bauausschuss besichtigt die Parkplatzsituation bei File Ludwig und Hann Hans-Peter. Die Zuweisung eines Parkplatzes (vor der Holzhütte) ist derzeit nicht möglich, da der Platz die entsprechende Länge nicht aufweist.

23.) Piller – Straßenverbreiterung:

Der Bauausschuss besichtigt die bereits durchgeführte Straßenverbreiterung (Kurve bei Neururer Kurt) bei der Zufahrt zur Piller Siedlung.

24.) Piller – Feuerwehrhaus:

Der Bauausschuss besichtigt die bereits weit fortgeschrittenen Bauarbeiten an der Feuerwehrhalle Piller.

25.) Piller – Errichtung Gehsteig:

Der Bauausschuss diskutiert die Errichtung eines Gehsteiges vom Pavillon bis zur Abzweigung Oberpiller. Im ersten Bereich wäre ein Grundstreifen von Röck Bernhard betroffen.

26.) Alte Piller Landesstraße – Winterschäden:

Im Vorbeifahren werden im Bereich der ehemaligen Landesstraße (Wiese von Schütz Franz) massive Schäden an der Trockensteinmauer festgestellt.

27.) Antrag Grundkauf Gabl Herbert:

Gabl Herbert möchte im Bereich der Schlossgasse einen Grundstreifen erwerben (zwischen Baumann Franz und Hammerle Wolfgang). Grundsätzlich stimmt der Bauausschuss diesem Verkauf zu. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Hydrant bzw. die Straßenlampe im Gemeindegrund verbleibt oder zumindest durch eine entsprechende Dienstbarkeitsbestellung abgesichert ist.

28.) Gigele Daniel – Zaun:

Der Bauausschuss begutachtet den Zaun oberhalb des Grundstückes von Gigele Daniel/Mario. An diesem Zaun sind keine Schäden zu erkennen die auf die Grabarbeiten in der Straße zurückgeführt werden könnten.

29.)Hunde – Antrag Leinepflicht auf den Radwegen:

Der Bauausschuss diskutiert die Änderung der Hundeverordnung. Für eine konkrete Änderung wird derzeit kein Bedarf erkannt. Der Bauausschuss ist aber der Ansicht, dass umgehend 10 weitere Hunde-WC's angeschafft werden sollten.

30.)Angebote Holzverkauf:

Der Bauausschuss öffnet die Angebote für den Holzverkauf. Der Vergabevorschlag wird von den Waldaufsehern ausgearbeitet.

31.)Zufahrt Blumenegg:

Der Bauausschuss bespricht den Entwurf für die Zufahrtsstraße Blumenegg.

32.)Ausbau der Landesstraße Zoll-Fließ:

Der Bauausschuss befasst sich mit den Plänen für die geplante Erweiterung der Kehren 1 und 2. Eine entsprechende Grundablöse wird ebenfalls diskutiert.

33.)Hochgallmigg:

Die Anliegen in Hochgallmigg werden auf die nächste Bauausschusssitzung verschoben. Die Probleme in Hochgallmigg sind noch unter einer Schneedecke verborgen.

Ende der Begehung: 16.30 Uhr

Der Schriftführer:

(Martin Zöhrer)

Der Bürgermeister:

(Ing. Bock Hans-Peter)

Der Gemeinderat nimmt die Empfehlungen des Bauausschusses zur Kenntnis.

Bezüglich der Hundestationen werden folgende Wünsche geäußert:

- Eichholz Via Claudia (bei Frank Klaus)
- Niedergallmigg (Absprache mit Rosi)
- Piller beim Fischteich und im Beckenhof
- Hochgallmigg Weg zur Herz-Jesu-Kapelle
- Dorf Angerle und Faberst (Wallfahrtsweg)

7.) <u>Grundangelegenheiten</u>

7.1.) Grundverkauf Siedlung Piller

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Familie Lazlo Toth im Siedlungsgebiet Piller ein Baugrundstück zu verkaufen. Das Grundstück befindet sich neben der Gp. 6269/3. Der Kaufpreis beträgt € 48,00/m². Der Kauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ. Der genaue Beschluss kann erst nach Vorliegen der Vermessungsurkunde gefasst werden.

7.2.) Grundverkauf Abler Fließerau

Der Gemeinderat beschließt den Grundverkauf an die Fa. Holz Abler einstimmig. Die Teilfläche 1 lt. Vermessungsurkunde des Dipl.Ing. Alexander Riha, Gzl. 6838A hat eine Fläche von 380 m². Der Kaufpreis beträgt € 45.600,-- (€ 120,--/m²). Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ.

7.3.) Grundverkauf Weiß Fließerau

Der Gemeinderat beschließt den Grundverkauf an die Fa. Weiss Rupert einstimmig. Die Teilfläche 2 lt. Vermessungsurkunde des Dipl.Ing. Alexander Riha, Gzl. 6838A hat eine Fläche von 189 m². Der Kaufpreis beträgt € 22.680,-- (€ 120,--/m²). Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ.

7.4.) Grundkauf Zoll

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Grundstücke Gpn. 1437/5 und .730 von Herrn Dr. Waltle Karl zu kaufen. Diese Grundstücke befinden sich It. Flächenwidmungsplan im Allgemeinen Mischgebiet (Bauland). Für die Gesamtfläche und den bestehenden Schuppen wird ein Gesamtbetrag von € 227.220,00 vereinbart. Das entspricht einem Preis von € 65,--/m². Im nördlichen Teil werden ca. 430 m² für den Kurvenausbau benötigt.

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, von Frau Dr. Miernik Barbara (Waltle) die Gp. 1437/1 zu kaufen. Für dieses Grundstück wird ein Kaufpreis von € 3.672,-- vereinbart, was einem Preis von € 3,--/m² entspricht.

7.5.) <u>Grundverkauf Lederer Alexander</u>

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Gp. 2838 an Lederer Alexander zu verkaufen. Das Grundstück weist aktuell eine Größe von 2.719 m² auf. Der Kaufpreis beträgt € 322.320,00. Für die mit einer Wegdienstbarkeit belasteten Fläche wurde der halbe Grundpreis berechnet. Der Weg ist in einer Breite von 3 m zu planen und LKW-befahrbar auszuführen. Die in diesem Grundstück bereits verlegten Leitung (TIWAG, Gemeinde) sind als Belastung zu übernehmen. Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ. Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes gehen zu Lasten der Gemeinde.

7.6.) Wasserleitung Hochgallmigg - Röck Markus

Röck Markus möchte sich an der Trinkwasserleitung die in die Wiese von Marth Markus verlegt wird beteiligen und eine Leitung bis zu seiner Gp. mitverlegen. Der Gemeinderat gestattet die Verlegung zu denselben Bedingungen.

"Da Wegabschnitte betroffen sind, die erst neu gerichtet wurden, ist eine Kaution bzw. eine Bankgarantie (Laufzeit 3 Jahre) in Höhe von € 10.000,-- vorgelegt werden."

7.7.) Grundverkauf Bock Susanne

Auf Vorschlag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat eine Teilfläche der Gp. 5502 an Bock Susanne zu verkaufen. Die Fläche wird bereits genutzt. Der Kaufpreis beträgt € 106,00/m². Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ.

7.8.) Grundverkauf Tschoder

Der Gemeinderat beschließt der Familie Tschoder eine Teilfläche der Gp. Gp. 1265/1 (Balzer) zu verkaufen. Es handelt sich dabei um eine Fläche von ca. 1.160 m². Der Kaufpreis beträgt € 10,73/m². Der Weg muss in einer entsprechenden Breite im Eigentum der Gemeinde bleiben.

7.9.) Grundverkauf Wohlfarter Burgi Urgen

Der Gemeinderat beschließt den ehemaligen Weg zwischen Gp. .328 und 2835/4 an Wohlfarter Burgi zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt € 106,00/m².

7.10.) Grundverkauf Grasberger Roman

Der Gemeinderat beschließt den Verkauf eines Grundstreifens oberhalb der Gp. 4312/48. Die genaue Fläche sollte mit der Widmungsgrenze abgestimmt werden. Der Kaufpreis beträgt € 58,20/m².

7.11.) Grundtausch Fa. ProdEq

Der Gemeinderat beschließt mit der Fa. ProdEQ einen Grundtausch anzustreben. Die Fläche vor dem Gebäude ist mit € 106,00/m² zu bewerten. Die Fläche hinter dem Gebäude hat einen Wert von € 58,20/m².

7.12.) Grundverkauf Gabl Herbert

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Gabl Herbert im Bereich der Schlossgasse einen Grundstreifen zu verkaufen (zwischen Baumann Franz und Hammerle Wolfgang). Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Hydrant bzw. die Straßenlampe im Gemeindegrund verbleibt oder zumindest durch eine entsprechende Dienstbarkeitsbestellung abgesichert ist. Der Kaufpreis beträgt € 106,00/m².

8.) Auftragsvergaben

8.1.) <u>Dienstvahrzeug Wadaufseher</u>

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für den Waldaufseher Hann Hans-Peter einen gebrauchten VW Amarok anzuschaffen. Das Fahrzeug kostet € 16.000,-- netto (BJ 2016).

8.2.) <u>Feuerwehrhalle Piller - WC-Trennwände</u>

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die WC-Trennwände an die Fa. Bau-Set zum Preis von € 3.489,60 (inkl. MWSt.) abzügl. 2 % Skonto zu vergeben. Das Angebot der Fa. Dorma ist geringfügig höher.

8.3.) <u>Feuerwehrhalle Piller - Malerarbeiten</u>

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Malerarbeiten an den Billigstbieter, die Fa. Micheluzzi, zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt € 26.824,20 (inkl. MWSt.) abzüglich 2 % Skonto. Die Fa. Malex hat ein Angebot mit € 31.645,20 abgegeben.

8.4.) Holzverkauf

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das anfallende Nutzholz an die Fa. Pfeifer zu verkaufen. Die Angebote der Fa. Pfeifer waren in allen Positionen um ca. € 5,-- besser als die der Mitbewerber. Die Angebote wurden von den Waldaufsehern ausgewertet.

8.5.) Anschlussgebühr Tirolnet

Die Fa. Tirolnet wird in Zukunft die einmaligen Anschlusskosten nicht mehr vorschreiben. Von diesen Kosten wurden bisher 30 % an die Gemeinde weitergeleitet. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ab sofort eine einmalige Anschlussgebühr von € 90,-- in Rechnung zu stellen.

8.6.) Erd- und Verlegearbeiten Call 3 - Spils, Eichholz, Hochgallmigg

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Erd- und Verlegearbeiten Call 3 an den Billigstbieter, die Fa. Fröschl, zu vergeben. Die Zuschlagserteilung erfolgt erst nach Ablauf der Stillhaltefrist.

Fa. Schieferer Bau			Kein Angebot	
Erdbau Schütz	€	573.655,00	14 Tage – 3 % Skonto	21 Tage netto
Fröschl AG & Co.KG	€	534.349,91	14 Tage – 3 % Skonto	30 Tage netto
Hilti u. Jehle	€	570.778,40	14 Tage – 2 % Skonto	30 Tage netto
Swietelsky BaugesmbH.	€	559.965,00	14 Tage – 3 % Skonto	30 Tage netto
Hitthaller u. Trixl	€	582.423,40		30 Tage netto

8.7.) Einblas- und Spleisarbeiten Call 3 - Spils, Eichholz, Hochgallmigg

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Einblas- und Spleisarbeiten Call 3 an den Billigstbieter, die Fa. Kathrein, zu vergeben. Die Zuschlagserteilung erfolgt erst nach Ablauf der Stillhaltefrist.

STW Spleistechnik West GmbH	€	93.243,00		14 Tage netto
Kathrein Glasfaser OG	€	69.140,00	21 Tage – 2 % Skonto	30 Tage netto
FIONIS GmbH	€	87.873,60		30 Tage netto
Huber TV Ges.m.b.H.	€	86.468,00		30 Tage netto
K.E.M. Montage GmbH	€	106.898,24		30 Tage netto

8.8.) Materialausschreibung Call 3 - Spils, Eichholz, Hochgallmigg

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für das Material Call 3 an den Billigstbieter, die Fa. Huber TV, zu vergeben. Die Zuschlagserteilung erfolgt erst nach Ablauf der Stillhaltefrist.

STW Spleistechnik West GmbH	€	146.035,29		14 Tage netto
Kathrein Glasfaser OG			Kein Angebot	
FIONIS GmbH	€	139.615,10		30 Tage netto
Huber TV Ges.m.b.H.	€	135.086,80		30 Tage netto
K.E.M. Montage GmbH	€	156.895,40		30 Tage netto
STW Spleistechnik West GmbH	€	146.035,29		14 Tage netto
LWL Competence Center	€	147.281,37		14 Tage netto

9.) Satzungsänderung Krankenhausverband

Der Gemeinderat der Gemeinde Fließ beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen die Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes zur Förderung des Krankenhaus St. Vinzenz, Zams, wie folgt zu ändern und zu erlassen:

I. VEREINBARUNG

- (1) Die Gemeinden der Bezirke Imst und Landeck, das sind die Gemeinden Arzl i.P, Faggen, Fendels, Fiss, Fließ, Flirsch, Galtür, Grins, Haiming, Imst, Imsterberg, Ischgl, Jerzens, Kappl, Karres, Karrösten, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Ladis, Landeck, Längenfeld, Mieming, Mils b. Imst, Mötz, Nassereith, Nauders, Obsteig, Oetz, Pettneu a.A., Pfunds, Pians, Prutz, Ried i.O., Rietz, Roppen, St. Anton a.A., St. Leonhard i.P., Sautens, Schönwies, See, Serfaus, Silz, Sölden, Spiss, Stanz b.L., Stams, Strengen, Tarrenz, Tobadill, Tösens, Umhausen, Wenns und Zams vereinbaren gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, einen Gemeindeverband zu bilden.
- (2) Der Gemeindeverband trägt den Namen "Gemeindeverband zur Förderung des Krankenhauses St. Vinzenz, Zams, sowie zur Errichtung, Betrieb und Erhaltung der Schwerpunkt- und Übergangspflegeeinrichtung für die Bezirke Imst und Landeck", wobei kurzgefasst derselbe "Gemeindeverband St. Vinzenz" bezeichnet wird. Er hat seinen Sitz in Zams.
- (3) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.
- (4) Der Gemeindeverband hat folgende Aufgaben:
- a) die Vertretung der Interessen der Gemeinden der Bezirke Imst und Landeck gegenüber der Kongregation der Barmherzigen Schwestern des Hl. Vinzenz von Paul als dem Rechtsträger des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses St. Vinzenz, Zams;
- b) die Leistung von allenfalls erforderlichen Zuschüssen zu dem sich aus dem Betrieb des Krankenhauses Zams ergebenden Abgang und die Leistung von allenfalls erforderlichen Zuschüssen zu Investitionen für das Krankenhaus St. Vinzenz, Zams;
- c) die Errichtung, der Betrieb und die Erhaltung einer Schwerpunkt- und Übergangspflegeeinrichtung für die Bezirke Imst und Landeck.

II. SATZUNG DES GEMEINDEVERBANDES

Für diesen Gemeindeverband wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Organe

- (1) Die Organe des Gemeindeverbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsausschuss,
 - c) der Verbandsobmann.
 - d) ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes

§ 2 Verbandsversammlung

- (1) Gemäß § 135 Absatz 1 TGO besteht die Verbandsversammlung aus dem Verbandsobmann und dessen Stellvertreter sowie den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden.
- (2) Die Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung durch die Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht vom Verbandsobmann zu besorgen sind. Jedenfalls zuständig ist sie für:
- a) Die Wahl des Verbands-Obmannes und seines Stellvertreters,
- b) die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses,
- c) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 TGO 2001,
- d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
- e) die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses,

- f) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind. Ebenso darüber, in welcher Höhe, in welcher Anzahl und mit welcher Fälligkeit solche Vorauszahlungen vorgeschrieben werden.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Verbandsversammlung kann mit Ausnahme der in Abs. 3 lit. a) bis f) genannten Angelegenheiten die Beschlussfassung zu den nachfolgend genannten Angelegenheiten des Gemeindeverbandes dem Verbandsausschuss übertragen:

 Entscheidung über die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen.

§ 3 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und acht weiteren Mitgliedern. Vier Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der Bürgermeister aus dem Bezirk Landeck aus ihrer Mitte gewählt, vier Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der Bürgermeister aus dem Bezirk Imst aus ihrer Mitte gewählt. Die Mitglieder werden jeweils auf sechs Jahre gewählt. Für jedes Ausschussmitglied mit Ausnahme des Obmanns und seines Stellvertreters ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu wählen, wobei die Bürgermeister des Bezirkes Landeck aus ihrer Mitte vier Ersatzmitglieder, wiederum jeweils auf sechs Jahre, zu wählen haben.
- (2) Dem Verbandsausschuss obliegen:
- a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten und
- b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, welche ihm von der Verbandsversammlung übertragen wurden.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens fünf beträgt. Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsausschusses ist eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 4 Verbandsobmann

- (1) Dem Verbandsobmann obliegen:
- a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
- b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,
- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
- d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen. In Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
- e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
- f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.

§ 5 Geschäftsstelle

Zur Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Ist ein Bürgermeister der verbandsangehörenden Gemeinden Verbandsobmann, so gilt für die Festlegung der Geschäftsstelle, dass diese im Gemeindeamt des jeweiligen Bürgermeisters und in allen übrigen Fällen bei der Gemeinde Zams einzurichten ist.

§ 6 Überprüfungsausschuss

Der Überprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, welche Mitglieder des Gemeinderates der jeweiligen Verbandsgemeinden sein müssen. Sie sollten aus unterschiedlichen Verbandsgemeinden stammen. Die Mitglieder werden auf 6 Jahre gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, wobei diese ebenso Mitglieder des Gemeinderates der jeweiligen Verbandsgemeinden sein müssen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 138 TGO 2001.

§ 7 Aufbringung der Mittel

Zur Deckung des durch Einnahmen nicht gedeckten Aufwandes, der dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwächst, haben die Verbandsgemeinden an den Verband folgende Beiträge zu leisten:

- (1) Investitionsbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Errichtung und Erweiterung der Verbandsanlage. Unter Errichtungsaufwand sind zu verstehen: die Kosten für einen allfälligen Grunderwerb, die Planung und die Baukosten, sowohl bei der Ersteinrichtung der Verbandsanlagen als auch für laufende Erweiterungsbaumaßnahmen.
- (2) Schuldendienstbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung der Finanzierung des Errichtungsaufwandes nach (1) aufgenommenen Darlehen sowie der Aufwand für die Bildung allfälliger Rücklagen.
- (3) Betriebsbeiträge zur Deckung des Aufwandes des Verbandes für die Verbandsverwaltung, für den Betrieb und die Erhaltung der Verbandsanlagen.
- A) Für den Verwendungszweck Förderung des Krankenhaus St. Vinzenz, Zams, nach Pkt. I Abs. 4 lit. b) der Vereinbarung gilt:

Die Beiträge gem. (1), (2) und (3) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBl.Nr. 99/2010 aufzubringen (Berechnung nach Finanzkraft II).

B) Für den Verwendungszweck Übergangspflegeeinrichtung nach Pkt. I Abs. 4 lit. c) der Vereinbarung gilt:

Die Beiträge gem. (1) und (2) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBl.Nr. 99/2010 aufzubringen (Berechnung nach Finanzkraft II).

Die durch Einnahmen nicht gedeckten Betriebsbeiträge gem. (3) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis der erzielten Belegstage der Bewohner der Verbandsgemeinden auf zu teilen. Zahlungspflichtig sind jene Verbandsgemeinden, in denen die Bewohner unmittelbar vor ihrer Aufnahme ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

C) Für den Verwendungszweck Schwerpunktpflegeeinrichtung nach Pkt. I Abs. 4 lit. c) der Vereinbarung gilt:

Die Beiträge gem. (1), (2) und (3) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBl.Nr. 99/2010 aufzubringen (Berechnung nach Finanzkraft II).

§ 8 Überschuss

An einem allfälligen Überschuss des Gemeindeverbandes sind die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Verhältnis der für das jeweilige Betriebsjahr geltenden Finanzkraft II beteiligt.

§ 9 Haftung

Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zu ungeteilten Hand.

Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer jeweiligen Beitragspflicht unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG, LGBl.Nr. 2/2006 i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBl.Nr. 99/2010 (Berechnung nach Finanzkraft II).

§ 10 Nachträglicher Beitritt

Ein Beitritt bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Verbandsversammlung. Tritt eine Gemeinde nachträglich in den Gemeindeverband ein, so hat sie vom Tag ihres Eintrittes an, Beiträge nach § 7 zu leisten. Wird der Beitritt nicht mit dem Beginn eines Kalenderjahres wirksam, so hat die Gemeinde die Beiträge aliquot auf Basis des Kalenderjahres zu leisten. Dabei gilt, dass jedes angefangene Monat als volles Monat verrechnet wird. Außerdem hat eine eintretende Gemeinde dem Gemeindeverband einen Beitrag (zu dem vor ihrem Eintritt entstandenen Aufwand für Investitionen) zu leisten.

§ 11 Ausscheiden

Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen wie immer gearteten Anspruch auf Erstattung der von ihr eingebrachten Leistungen und verfällt ihr geleisteter Vermögensanteil zugunsten der im Gemeindeverband verbleibenden Gemeinden. Die ausscheidende Gemeinde hat außerdem dem Verband allfällige aus dem Austritt herrührende Kosten vollumfänglich zu ersetzen.

§ 12 Auflösung und Verwendung des Vermögens

Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes gelten die einschlägigen Bestimmungen des § 141 Abs. 5 TGO 2001. Ein allenfalls verbleibendes Vermögen – sollte dies nicht auf einen Nachfolge-Gemeindeverband übertragen werden, ist auf die verbandsangehörenden Gemeinden in jenem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens beigetragen haben.

§ 13 Aufnahme von zu pflegenden Personen

- (1) Grundsätzlich sind Aufnahmebewerbungen von Gemeindebürgern aus den Verbandsgemeinden zu bevorzugen. Sollten mehrere Ansuchen um Aufnahme aus den Verbandsgemeinden vorliegen und nicht genügend Platz vorhanden sein, ist bei Freiwerden eines Heimplatzes jener Person mit der höheren Pflegebedürftigkeit der Vorzug zu geben. Im Zweifelsfall hat die Heimleitung diesbezüglich das Einvernehmen mit den betroffenen Verbandsbürgermeistern herzustellen.
- (2) Sollten die Heimplätz mit Bewohnern aus den Verbandsgemeinden nicht voll ausgelastet sein bzw. werden, können auch Bewohner aus Fremdgemeinden aufgenommen werden.
- (3) Über Ansuchen um Aufnahme entscheidet die Heimleitung.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

Soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001 sinngemäß.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

10.) Personalangelegenheiten

a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, in allen Außenkindergärten (Eichholz, Hochgallmigg, Piller, Urgen) ab Herbst 2019 eine Alterserweiterung einzuführen. In diesen Kindergärten können Kinder ab dem 2. Lebensjahr unter folgenden Bedingungen aufgenommen werden:

- durch die Aufnahme entsteht kein erhöhter Personalbedarf
- durch die Aufnahme ist kein erhöhter Platzbedarf erforderlich
- Die Kostensätze werden wie in der Kinderkrippe verrechnet
- Die Berücksichtigung erfolgt nach Alter des Kindes bei der Anmeldung
- b) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Frau Heckmann Regina als Putzfrau für das Gemeindeamt anzustellen.
- c) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für den Kinderhort Fließ die Stelle einer Leiterin (bei Bedarf auch die Stelle einer Assistenzkraft) auszuschreiben. Weiters beschließt der Gemeinderat für die Volksschule Fließ eine Stützkraft auszuschreiben.
- d) Der Gemeinderat beschließt die Auszahlung der Jubiläumsgabe (25 Jahre) an Greiter Dieter. Greiter Dieter hat sein Dienstverhältnis mit der Gemeinde gekündigt.
- e) Der Gemeinderat beschließt, Herrn Wille Stefan für den Zeitraum von 6 Monaten bei der Arbeiterpartie zu beschäftigen.
- f) Der Gemeinderat beschließt auf Vorschlag des Gemeindevorstandes einstimmig, die Jausenstation Gogles ab Herbst 2019 an Spiß Leo zu verpachten. Spiß Leo steigt zu denselben Bedingungen in den Pachtvertrag von Nigg Joachim ein. Die Restlaufzeit des Vertrages beträgt 3 Jahre.

Die Details dieser Beschlüsse werden in einer eigenen, nicht öffentlichen, Niederschrift festgehalten.

11.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a) Der Bürgermeister bedankt sich bei den Verantwortlichen für die Organisation und Durchführung des Frühjahrsputzes und des Marktes.
- b) Der Bürgermeister erinnert noch einmal an die Anmeldung zum Ausflug des Gemeinderates.
- c) Der Bürgermeister gibt die Einladung des Schiclubs Landeck "100 Jahre Schihütte Landeck" an die Mitglieder des Gemeinderates weiter.
- d) GRin Reinstadler Rosi berichtet über den bevorstehenden Markt und lädt alle Mitglieder des Gemeinderates dazu herzlich ein. Sie bedankt sich bei Celina und Wolfgang für ihren Einsatz. Der Markt soll in Zukunft im Frühjahr und im Herbst durchgeführt werden.
- e) GRin Reinstadler Rosmarie erinnert an die Kulturfahrt nach Erl. Eine Anmeldung ist noch bis zum 20.06 (mit Einzahlung) möglich.
- f) GRin Reinstadler Rosmarie gibt den Termin für die Jungbürgerfeier am 09.11.2019 bekannt.
- g) GR Schlatter Peter erkundigt sich nach dem geplanten Baubeginn beim Faberstweg. Der Bürgermeister versucht seit längerer Zeit einen frühen Baubeginn zu erwirken. Der Landesumweltanwalt hat im Bescheidverfahren sogar auf sein Rechtsmittel verzichtet. Leider war nach Vorliegen
- n

h)	der naturschutzrechtlichen Genehmigung das benötigte Material no diesem Grund dürften sich die Bauarbeiten verzögern. Eine Umfahrugelehnt. GR Knabl Günter berichtet die Bedenken von Gfall Josef bezüglich de latz. Gfall befürchtet, dass das Denkmal durch diese Deponie in Mitle könnte. GR Knabl ersucht um Aufnahme eines eigenen Tagesordnun nächsten Sitzungen. Dabei soll die weitere Vorgangsweise bzw. die Amals beschlossen werden. Der Bürgermeister wird versuchen die Eigren.	ingsmöglichkeit wurde ab er Aushubdeponie in Pont eidenschaft gezogen werd gspunktes bei einer der Absicherung dieses Denk-	- le
	Tell.		
De	r Bürgermeister beendet die Sitzung um 22.00 Uhr.		
De	r Schriftführer:	Der Bürgermeister:	
(M	artin Zöhrer)	(Ing. Bock Hans-Peter)	1